Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt / Digital Service Center Sek II

KI an der Schule: Datenschutz, Urheberrecht und rechtliche Grauzonen

Impulsworkshop DLH

Graziano Laveder
Projektleiter MBA für KI an Sek II, Dozent

Wichtig zur Einordnung

Kein Jurist

Ich bin kein Jurist. Diese Präsentation ist keine Rechtsberatung.

Grundlage

Die Antworten stammen von der Abteilung Informationssicherheit und Datenschutz.

Überblick

Ziel ist Orientierung im Alltag. Einzelfälle müssen konkret geprüft werden.

Massgebend sind immer die geltenden Gesetze, Weisungen und Vorgaben. Diese können sich ändern.

Sieben Fragen im Überblick

1. Welche Regeln gelten an Schulen?
2. Warum ist Datenschutz bei KI heikel?
3. Was passiert mit eingegebenen Daten?
4. Datenschutz oder Urheberrecht?
5. Was gehört nicht in ein KI-Tool?
6. Wie beurteile ich ein KI-Tool?
7. Wer trägt die Verantwortung?

Fragerunde

Welche Regeln gelten an Schulen?

Grundsatz bei der Eingabe

Nur Sachdaten
Allgemeine Inhalte ohne Bezug zu Personen

Keine Personendaten
Auch keine Angaben, die indirekt auf Personen schliessen lassen

Keine internen, vertraulichen oder geheimen Informationen
Zum Beispiel Prüfungen

Registrierung bei KI-Tools

Keine geschäftlichen Angaben verwenden. Insbesondere keine geschäftliche Mail-Adresse.

Ausnahme: geprüfte und für bestimmte Anwendungsfälle freigegebene Tools, zum Beispiel:

Copilot | Fobizz | ToTeach | Brian | Fello Fish

Ergebnisse kritisch prüfen

KI-Ergebnisse sind nicht automatisch richtig.

1

Hinterfragen

Inhalte kritisch prüfen. Falschinformationen erkennen.

2

Quellen prüfen

Verwendete Quellen kontrollieren. Verletzungen des Urheberrechts vermeiden.

3

Kennzeichnen

Weiterverwendete Ergebnisse transparent kennzeichnen. Die verwendete KI offenlegen.

Weitere Hinweise: Tätigkeitsbericht 2023 der Datenschützerin des Kantons Zürich

Unterschiede zwischen Kantonen



Jeder Kanton hat ein eigenes Datenschutzgesetz.

Die Gesetze unterscheiden sich nicht grundlegend.

Im Detail gibt es aber Abweichungen. Diese wirken sich auf die Umsetzung aus.

Kantonale Schulen sind an die kantonalen Gesetze gebunden.

Im Kanton Zürich gelten

IDG	Gesetz über die Information und den Datenschutz
IDV	Verordnung über die Information und den Datenschutz
IVSV	Verordnung über die Informationsverwaltung und -sicherheit

Warum ist Datenschutz heikel?

Bei KI-Tools in der Regel aus zwei Gründen.



Speicherort

Die Daten liegen meist in einer Cloud. Oft in den USA oder in China.



Wenig Transparenz

Oft ist unklar, wie lange Daten gespeichert werden. Und ob sie für das Training der KI genutzt werden.

Wo besondere Vorsicht gilt

Auch bei geprüften Tools bleibt Vorsicht angebracht.

Ungeprüfte Tools

Tools, die noch nicht analysiert, beurteilt und freigegeben wurden.

Unsicherer Speicherort

Speicherung in Ländern ohne angemessenen Datenschutz. Siehe Staatenliste des Bundes.

Besondere Personendaten

Zum Beispiel Stimm- oder Handschrifterkennung (§3 Abs. 4 IDG).

Persönlichkeitsprofile

Können bei häufiger Nutzung mit persönlichen Accounts entstehen.

Was passiert mit den Daten?

GRUNDANNAHME

Eingaben werden gespeichert und für das Training oder andere Zwecke weiterverwendet.

Darum gilt: Vorsicht bei jeder Eingabe.

Eingabe
Fragen, Texte und Dateien

Speicherung
Dauer je nach Tool unterschiedlich

Weiterverwendung
Zum Beispiel für das Training der Modelle

Ob und wie lange gespeichert wird, hängt von der Anwendung ab.

Datenschutz und Urheberrecht

Zwei verschiedene Fragen mit unterschiedlichem Schutzobjekt.

DATENSCHUTZ

schützt Personen

Greift, sobald eine Person identifizierbar ist:

- Direkt, zum Beispiel über den Namen
- Indirekt, über eine Kombination von Informationen

URHEBERRECHT

schützt Werke

«Geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben»
Art. 2 Abs. 1 URG

Zum Beispiel: Texte von Schüler:innen oder aus Schulbüchern

Darf ein Text in ein KI-Tool?

Die Prüfung erfolgt in zwei Schritten.

1

SCHRITT 1: DATENSCHUTZ

Enthält der Text Personendaten?

Zum Beispiel Erlebnisse, die eine Person erkennbar machen.

Ja: nicht hochladen

↓ **Nein**

2

SCHRITT 2: URHEBERRECHT

Ist der Text urheberrechtlich geschützt?

Zum Beispiel Texte aus Lehrmitteln oder Büchern.

Ja: nicht hochladen

↓ **Nein**

Eingabe möglich. Nur wenn beide Fragen geklärt sind.

Sonderfall Prüfungen: Gemäss ANRL mindestens «vertraulich». Nur in dafür freigegebenen Anwendungen bearbeiten, nicht in KI-Tools.

Urheberrecht im Alltag

Nicht abschliessend geklärt
Viele Fragen rund um KI und Urheberrecht sind rechtlich noch offen.

Wenig Spielraum
Eine strenge Auslegung lässt wenig Spielraum.

Bewusst handeln
Zurückhaltung ist empfehlenswert. Im Zweifel verzichten oder nachfragen.

Weniger heikel

- Selbst erstellte Inhalte
- Inhalte mit freier Lizenz, Lizenzbedingungen beachten
- Allgemeine Fragen ohne fremde Texte

Heikel

- Texte aus Lehrmitteln und Büchern
- Texte von Schüler:innen
- Fremde Artikel und Medieninhalte

Was gehört nicht in ein KI-Tool?

Grundregeln aus dem Flyer «Informationssicherheit: Künstliche Intelligenz»

- Besondere Personendaten (§3 Abs. 3 und 4 IDG)
- Personendaten von Schüler:innen
- Interne, vertrauliche oder geheime Informationen
- Informationen unter Amts- oder Berufsgeheimnis
- Urheberrechtlich geschützte Texte

Geeignet

- Allgemeine Sachfragen
- Inhalte ohne Personenbezug
- Freigegebene Tools im definierten Rahmen

Achtung: Auch indirekte Hinweise können Personen identifizierbar machen.

Vieles bleibt möglich

Beispiele ohne Personendaten, Vertrauliches oder fremde geschützte Texte.

Aufgaben erstellen
Übungen und Quizfragen zu einem Lernziel generieren.

Unterricht planen
Lektionsabläufe, Projektideen und Zeitpläne entwerfen.

Differenzieren
Eigenes Material für verschiedene Niveaus anpassen.

Bewertung vorbereiten
Raster und Kriterien entwerfen. Ohne Arbeiten von Lernenden.

Eigene Texte verbessern
Eigene Unterlagen kürzen, umformulieren oder übersetzen.

KI zum Thema machen
Mit der Klasse Stärken und Grenzen von KI untersuchen.

Ideen entwickeln
Einstiege, Fallbeispiele und Erklärungen ausarbeiten.

Freigegebene Tools
ToTeach, Fobizz und weitere im freigegebenen Rahmen.

Wie beurteile ich ein KI-Tool?

Bei KI werden schneller als erwartet Personendaten bearbeitet.

Freigegebene Tools

- Zentral bestellbar, zum Beispiel via DSC ServiceKatalog
- Einsatz im definierten und freigegebenen Rahmen
- Anwendungsfälle und Vorgaben beachten

Neue Tools

- Vor dem Einsatz klären und dokumentieren (Merkblatt der DSB)
- Empfohlen: Evaluation im Rahmen eines Projekts

Typische Dokumente

DSFA | SchuBAn | Risikoanalyse | ISDS-Konzept

Checkliste für neue Tools

Gemäss Merkblatt der Datenschutzbeauftragten zum Einsatz von KI

1. **Zweck**
 Wofür wird das Tool eingesetzt?
2. **Rechtsgrundlage**
 Bestehen hinreichende Rechtsgrundlagen (§8 IDG)?
3. **Eignung**
 Ist KI für die Aufgabe geeignet und erforderlich?
4. **Personendaten**
 Werden welche bearbeitet? Falls ja: vorher entfernen.
5. **Amts-/Berufsgeheimnis**
 Betroffen? Falls ja: vor der Eingabe entfernen.
6. **Weiterverwendung**
 Werden Daten zum Beispiel für das Training genutzt?
7. **Anbieter**
 Intern oder extern? Die Schule bleibt verantwortlich.
8. **Dokumentation**
 Alle Punkte vor dem Einsatz festhalten.

Wer trägt die Verantwortung?

Schule

- Bleibt für die Datenbearbeitung verantwortlich.
- Informiert die Erziehungsberechtigten über den Einsatz von KI.

Schulleitung

- Sorgt für datenschutzkonformes Arbeiten.
- Sensibilisiert und stellt Ressourcen für Schulungen bereit.

Lehrperson

- Verantwortlich ist, wer über Einsatz, Art und Umfang der Nutzung entscheidet.
- Kommuniziert die Nutzungsregeln klar.

«Die Schule bleibt in jedem Fall verantwortlich für die Datenbearbeitung.»
Tätigkeitsbericht 2023, Datenschützerin Kanton Zürich

Fünf Grundsätze für den Alltag

Freigegebene Tools nutzen	Im definierten Rahmen und gemäss Vorgaben.
Keine Personendaten	Und keine internen oder vertraulichen Informationen.
Ergebnisse prüfen	Kritisch hinterfragen und transparent kennzeichnen.
Im Zweifel nachfragen	Lieber nicht eingeben und eine Ansprechperson fragen.
Transparent informieren	Nutzungsregeln kommunizieren und Erziehungsberechtigte informieren.

Diese Grundsätze geben Orientierung. Sie ersetzen keine Prüfung im Einzelfall.

Quellen und Links

Datenschutzbeauftragte Kanton Zürich

- Merkblatt: Vorgehen beim Einsatz von KI bei öffentlichen Organen
- Tätigkeitsbericht 2023: Einsatz von KI in Schulen
- Tätigkeitsbericht 2024: Generative künstliche Intelligenz
- Tätigkeitsbericht 2024: Einführung neuer digitaler Hilfsmittel in Schulen

Rechtsgrundlagen und Vorgaben

- IDG: Gesetz über die Information und den Datenschutz
- IDV: Verordnung über die Information und den Datenschutz
- IVSV: Verordnung über die Informationsverwaltung und -sicherheit
- Allgemeine Nutzungsrichtlinie (ANRL)
- Bundesamt für Justiz: Staaten mit angemessenem Datenschutz



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt / Digital Service Center Sek II

Vielen Dank Für Ihre Aufmerksamkeit.

Lassen Sie uns diese Diskussion gemeinsam führen.